

nichtbeteiligten Leidtragenden beſichtigt werden können. Dieſer Nachteil kann bloß durch die Schaffung einzelner, nur für die Beteiligten zugänglicher Vorräume behoben werden. Die letzteren ſind von der Straſſe aus, bezw. von den die Hallen umgebenden Seitengängen, mittels Doppeltüren zu erreichen. Beim Saalſyſtem ſind den Vorräumen dieſelben Abmeſſungen wie den nebenanliegenden Sälen zu geben. Beim Zellenſyſtem können die Einzelzellen mit Einzelvorräumen verſehen werden, oder es können auch aus wirtſchaftlichen Rückſichten größere Zellen für je 2 oder 3 Leichenbahnen mit gemeinſamem Vorraum geſchaffen werden.

Das biſher Gefagte gilt allerdings nur bezüglich der Hallen für nichtinfektiöſe Leichen. In Hallen für infektiöſe Leichen iſt — da der Zutritt dem Publikum nicht geſtattet wird — nur ein Mittelgang für das Bedienungspersonal anzulegen. Die Vorräume vor den Ausſtellungsräumen ſollen aber beibehalten werden, um die letzteren von den äußeren, die Hallen umgebenden Säulengängen, von denen aus das Publikum durch die in den Außenwänden der Hallen angebrachten Fenster die ausgeſtellten Leichen beſichtigen kann, zu trennen. Durch dieſe Fenster wird ſomit die ſeitliche Beleuchtung der durchlaufenden Gänge, bezw. der Vorräume geſchaffen; außerdem kann noch hohes Seitenlicht durch die über den Seitenschiffen in den Hochwänden des Mittelschiffes angebrachten Fenster hinzugezogen werden.

Die Leichenschauräume ſind vom Bedienungsgang durch doppelte Schiebefenster, von denen die dem Gange zugewendeten aus matted Glas herzuſtellen ſind, zu trennen. Von dem für das Publikum beſtimmten Gang, bezw. von den Vorräumen werden die Ausſtellungsräume durch doppelte geſchloffene Schaufenster geſchieden. Die Verrichtungen im Bedienungsgange ſind ſomit für das im Beſichtigungsgange verſammelte Publikum oder für die in den Vorräumen verſammelten Leidtragenden unſichtbar. Die den Gängen zugewendeten Glaswände werden durch Pfeilerſtellungen (am beſten aus Stein errichtet) unterbrochen. Im Bedienungsgange ſind ſchmale Gleife anzulegen, um das Ein- und Abfahren der Leichen auf den Rollwagen vom Abladeraum in die Ausſtellungsräume und umgekehrt zu erleichtern.

Angaben über die Abmeſſungen der einzelnen Räumlichkeiten und Gänge ſind teils den in Art. 116 bis 118 vorgeführten Münchener Leichenhallen, teils dem gleichfalls beigefügten Entwurf für Warſchau (ſiehe Art. 95) zu entnehmen.

Beim inneren Ausbau der Leichenhallen, bei der Wahl der Bauftoffe und bei allen ſonſtigen techniſch-hygieniſchen Vorkehrungen und Einrichtungen muß in erſter Reihe für den genügenden Zutritt von Licht und Luft und für die Erhaltung peinlichſter Reinlichkeit im Inneren Sorge getragen werden. Alle unnötigen und ſchlecht beleuchteten Räumlichkeiten, die zur Entwicklung von Mikroorganismen und zu der damit verbundenen Begünstigung des Fäulnisvorganges in den Leichenräumen beitragen, ſind ſtrengſtens zu vermeiden. Von allen vor- und einſpringenden Bauteilen, wie Tür- und Fenſtereinfassungen, Deckengeſimſen, Hohlkehlen, Ecken u. ſ. w., iſt vollkommen abzusehen, um Staubanſammlung zu verhüten. Alle zu verwendenden Baufstoffe ſollen leicht abwaſch- und deſinfizierbar ſein. Poröſe Materialien, wie z. B. Holz, ſind in allen Bauteilen auszuschließen.

Um bei der Anwendung künstlicher Kühlung in den wärmeren Monaten den möglichen Kälteverlusten vorzubeugen, ſind in den Außen- und Innenwänden der Hallenbauten wie auch bei den Fußböden und Decken ſorgfältigſte Iſolier- einrichtungen anzuwenden; die Wände, die am beſten aus Beton zu errichten ſind, ſollen mit doppelten Iſolierschichten verſehen werden. Die größte Iſolierfähigkeit